



Bundesgesetz über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG)

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2020¹,
beschliesst:*

I

Das Kulturförderungsgesetz vom 11. Dezember 2009² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a Ziff. 1

Dieses Gesetz regelt:

- a. die Kulturförderung des Bundes in den Bereichen:
 1. Bewahrung des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes,

Art. 12 Abs. 4

⁴ Er fördert musikalisch Begabte durch spezifische Massnahmen.

Art. 17 Jenische, Sinti und nomadische Lebensweise

Der Bund kann Massnahmen treffen, um die Kultur der Jenischen und der Sinti zu fördern und die nomadische Lebensweise zu ermöglichen.

Art. 18

Aufgehoben

¹ BBl 2020 3131

² SR 442.1

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.